



Reglement über die Hundehaltung

vom 24. Juni 1996
(Fassung vom 27. Oktober 2010)

Die Gemeindeversammlung von Arlesheim, gestützt auf § 3 Absatz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995, beschliesst folgendes Reglement über die Hundehaltung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.

§ 2 Zuständigkeit

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

II. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 3 Überwachung

¹Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für die ständige Überwachung ihrer Hunde zu sorgen.

²Es ist verboten, Hunde zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.

³Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 4 Leinenzwang; Zutrittsverbote

¹Hunde müssen an der Leine geführt werden

- auf verkehrsreichen Strassen, auf frequentierten Gehwegen und Plätzen, sowie bei Festanlässen, auf Märkten, an Ausstellungen und in Menschenmengen¹⁾
- auf dem Stiftungsareal der Ermitage und Schloss Birseck, im Widenacker/Naturschutzgebiet untere Widen, im Naturschutzgebiet Steinbruch und an weiteren, vom Gemeinderat bezeichneten Orten ¹⁾

- auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes.

²Der Gemeinderat kann Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben, wie z.B. Sportanlagen, Spielplätze, Schulareal, Schwimmbad, Friedhof.

§ 5 Verunreinigungen

¹Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal verpflichtet, ausgenommen in Hundetoiletten.

²Der Kot ist in die dafür vorgesehenen Behälter (Robidog) oder privat zu entsorgen.¹⁾

III. Organisation

§ 6 Registrierung

¹Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde und ihrer Halterinnen und Halter.

²Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen.²⁾

³Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verantwortlich für die periodischen Impfungen und reichen der Gemeinde unaufgefordert und umgehend die entsprechenden Nachweise ein.³⁾

§ 7 Kennzeichnung⁴⁾

¹Bei der Registrierung gibt die Gemeinde ein Hundekennzeichen ab, welches stets am Halsband erkennbar zu tragen ist.

²Ungültig gewordene Zeichen sind zurückzugeben.

³Für verlorene Zeichen muss innert 10 Tagen ein neues gelöst werden.

§ 8 ¹⁾

IV. Gebühren

§ 9 Gebühren¹⁾

¹Der Gebührenrahmen beträgt:

a	pro Hund pro Jahr	Fr. 120 bis 220
b	einmalige Einschreibgebühr inkl. Hundezichen	Fr. 50 bis 100
c	Nachlösen eines Ersatz-Hundekennzeichens	Fr. 25 bis 50
f	Kanzleigeühren für sonstige Verrichtungen, Mahnungen, Einfordern der Impfnachweise u.ä., nach Aufwand	Fr. 20.- bis 100.-
g	Massnahmen, Zwangsvollzüge; Einfangen und Unter-	

bringen entlaufener Hunde, Rückführung an die Halterin
oder den Halter

effektive Kosten

Der Gemeinderat legt die Gebühren im Anhang zum Reglement fest.

²Der Gemeinderat ist ermächtigt, den Gebührenrahmen nach Abs. 1 der Indexveränderung (Gesamtindex des Landesindex der Konsumentenpreise) anzupassen, sofern die Brutto-Indexveränderung mindestens 5 Punkte seit Juli 2010 bzw. der letzten Anpassung beträgt.

³Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden (§ 4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995). Gebühren nach Abs. 1 lit. a und b werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.

⁴Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a und b werden pro Kalenderjahr erhoben. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

⁵Der Gemeinderat kann die Gebühren nach Abs. 1 in Härtefällen ganz oder teilweise erlassen.

V. Massnahmen und Strafen

§ 10 Massnahmen

¹Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehalterinnen und Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 11 zu prüfen.

²Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.

³Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.

⁴Wenn der Hund oder die Hunde nicht bei der Halterin oder beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

§ 11 Strafen

¹Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements oder kantonalen Bestimmungen über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis Fr. 1'000 verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

²Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

VI. Schlussbestimmungen

§ 12 Übergangsbestimmung⁵⁾

Für die Gebühren nach § 9 Abs. 1 lit. a bis e gilt bis Ende 1996 das bisherige Recht.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion⁶⁾ in Kraft. Dadurch werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse der Gemeinde aufgehoben.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. Juni 1996

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

H. Hänggi

Der Verwalter:

H. Meier

Teilrevidiert an der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. Oktober 2010

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

K.-H. Zeller Zanolari

Die Verwalterin:

B. Fischer

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt
am 11. Januar 2011

¹⁾ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. Oktober 2010; In Kraft seit 1. Januar 2011, von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft VGD genehmigt am 11. Januar 2011

²⁾ Insbesondere unter Vorlage des Versicherungs- und Sachkundenachweises.

³⁾ Es gibt keine obligatorischen Impfungen mehr, weshalb diese Bestimmung hinfällig wird.

⁴⁾ Gemäss § 5 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz) vom 22. Juni 1995 sind alle Hundehalterinnen und Hundehalter verpflichtet, ihre Hunde mit einem Mikrochip zu kennzeichnen.

⁵⁾ Diese Bestimmung ist gegenstandslos geworden. Für die Gebühren gilt § 9 des vorliegenden Hundereglements sowie der Anhang zum Hundereglement vom 7. Dezember 2010.

⁶⁾ Gemäss § 3 Abs. 1 lit. o der kantonalen Verordnung über die Genehmigung der Gemeindereglemente vom 9. März 1999 ist die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft für die Genehmigung dieses Reglements zuständig.